

Bremen, den _____ (Unterschrift)

Anspruchsvoraussetzung für eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen:

1. Die Musikschule gewährt aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigungen auf das Unterrichtsentgelt für die Teilnahme an Grund- und Hauptfächern.
 - 1.1 Leistungsberechtigte gem. SGB II und SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder erhalten eine Ermäßigung in Höhe von **70%** des Unterrichtsentgelts.
 - 1.2 In sonstigen Fällen kann das Unterrichtsentgelt aus sozialen Gründen im Einzelfall ermäßigt werden. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung auf schriftlichen Antrag bei der Musikschule. Die Beurteilung der sozialen Lage richtet sich nach dem Verhältnis zwischen dem (Netto-)Haushalts-/Familieneinkommen und einem kalkulatorischen Vergleichswert, der sich aus den pauschalen Regelsätzen der Grundsicherungsleistungen im Rahmen von SGB II und SGB XII zuzüglich eines Zuschlags von 50% und der angemessenen Kosten für die Unterkunft (Kaltmiete) zusammensetzt. Übersteigt das Haushalts-/Familieneinkommen diesen Vergleichsbetrag um nicht mehr als 20%, gewährt die Musikschule eine Ermäßigung in Höhe von **20%** des Unterrichtsentgelts.
2. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts werden jeweils für ein Schuljahr gewährt, sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht ändern. **Änderungen** sind der Musikschule **unverzüglich mitzuteilen**. Anträge für Ermäßigungen müssen **unter Vorlage geeigneter Nachweise spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn schriftlich** gestellt werden. Später gestellte Anträge können erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung berücksichtigt werden. Die nach Nr. 1.1 gewährte Ermäßigung des Unterrichtsentgelts **gilt für die Dauer des Bescheids der bewilligenden Behörde**.
3. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird das monatliche Nettoeinkommen zugrunde gelegt, indem vom Bruttobetrag Steuern und Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgesetzt werden.
4. Bei nichtpflichtversicherten Arbeitnehmern können freiwillige Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abgesetzt werden.
5. Bei Selbständigen wird das Bruttoeinkommen aufgrund des Einkommensteuerbescheids des Vorjahres oder einer zeitnahen Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zugrunde gelegt. Dabei können Steuern und Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Zahlungen - jedoch nur bis zur Höchstgrenze der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - abgesetzt werden. Verlustabschreibungen sind nicht zu berücksichtigen.
6. Fallen Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit an, so ist ebenfalls der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine zeitnahe Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zugrunde zu legen.
7. Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
8. Die Sprechzeiten der Schulleitung: nach Vereinbarung